

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**   
**Umdruck 16/1413**

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
 Familie, Jugend und Senioren  
 des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie,  
 Jugend und Senioren | Postfach 11 21 | 24100 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
 Bildungsausschuss  
 Die Vorsitzende

L 213

**Landesbeauftragter  
 für Menschen mit Behinderung**

Ihr Zeichen:  
 Ihre Nachricht vom:  
 Mein Zeichen: VIII LB 1  
 Meine Nachricht vom:

Dirk Mitzloff  
 dirk.mitzloff@sozmi.landsh.de  
 Telefon: 0431 988-1893  
 Telefax: 0431 988-66 1893

9.11.06

**Gesetzentwurf der Landesregierung über die Hochschulen und das Universitäts-  
 klinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG)**

Drucksache 16 / 1007

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung Schleswig-Holstein nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme zum genannten Gesetzentwurf dankend wahr.

Die Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf die Gewährung von Nachteilsausgleichen, mit denen behinderten und chronisch kranken Studierenden sowie Beschäftigten eine angemessene Berücksichtigung ihrer je spezifischen Voraussetzungen erreicht werden soll, um so gleichwertige Bedingungen zu schaffen und Diskriminierungen zu vermeiden. Ziel ist es, eine gleichberechtigte Teilhabe am Hochschulleben zu sichern.

**Zu § 3, Abs. 7:** Im Entwurf wird hier erstmals die Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen erwähnt. Sie sollte meiner Ansicht auf die Belange der Studienbewerber ausgeweitet werden.

**Zu §§ 9 und 10:** Der Landesbeauftragte musste in der Vergangenheit feststellen, dass trotz Bindung des Landes an die Landesbauordnung bei der Planung und Erstellung von Neubauten und umfangreichen Umbauten im Hochschul- und Klinikbereich nicht immer eine barrierefreie Gestaltung erreicht wurde. Daher schlägt er vor, die Durchführung der Maßnahmen diesbezüglich gesetzlich festzulegen. In **§ 9, Abs. 1** sollte daher nach Satz 1 eingefügt werden:

- Die Maßnahmen folgen den technisch aktuellen Standards und Normen unter besonderer Berücksichtigung der barrierefreien Gestaltung.

Eine institutionalisierte Interessenvertretung behinderter Menschen fehlt im Hochschulbereich. Während behinderte Beschäftigte über eine gesetzlich fixierte Interessenvertretung nach § 94 ff. Sozialgesetzbuch neuntes Buch (SGB IX) verfügen, beklagen Studierende mit Behinderung das Fehlen einer solchen. Der Landesbeauftragte empfiehlt daher, im Sinne des **§ 27** ebenfalls einen Beauftragten für behinderte Menschen auf gesetzlicher

Grundlage zu installieren. Anlehnend an entsprechende Landesgesetze anderer Bundesländer schlage ich eine so oder ähnlich lautende Formulierung vor:

**§ 27a Beauftragte oder Auftraggeber der Menschen mit Behinderung**

- (1) Die Hochschule wählt für drei Jahre eine Beauftragte oder einen Auftraggeber für die Belange behinderter Studierenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Den Auftraggebern sind die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Sie sind von der dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge zu befreien, soweit es ihre Aufgaben erfordern.
- (3) Die Auftraggeber wirken bei allen Maßnahmen zur sozialen Förderung von behinderten Studierenden und zum Nachteilsausgleich beim Studium und bei Prüfungen mit. Sie können gegenüber allen Organen der Hochschulen Stellungnahmen abgeben und Vorschläge machen. Sie haben Rede- und Antragsrecht in allen Selbstverwaltungsgremien. Sie sind über alle geplanten Maßnahmen zu informieren, die Belange von behinderten Studierenden oder behinderten Studienbewerbern betreffen.

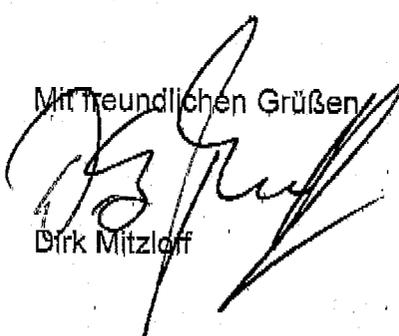
Zu § 51 ff. merkt der Landesbeauftragte an, dass sich die im Entwurf formulierten Nachteilsausgleiche für behinderte Menschen lediglich auf die Regelstudienzeit beschränken. Dies greift nach meiner Auffassung zu kurz. Nachteilsausgleiche sind auch in den Prüfungen selbst zu gewähren. Gerade bei der laufenden Umstellung von Diplom- auf Bachelor- und Masterstudiengänge bedarf es einer entsprechenden Aufmerksamkeit. Daher schlägt der Landesbeauftragte vor, in § 52, Abs. 2 - im Sinne des § 3, Abs. 7 dieses Gesetzesentwurfs und § 16 Hochschulrahmengesetz (HRG) - in die Aufzählung die Formulierung aufzunehmen:

- 9a oder 14: nach welchen Grundsätzen geeignete Nachteilsausgleiche für behinderte Studierende zu gewähren sind,

Zu § 71 schlägt der Landesbeauftragte vor, einen Absatz 3 hinzuzufügen:

- (3) Der Dienstherr beziehungsweise Arbeitgeber ist sich seiner Vorbildfunktion bewusst. Daher beschließt er, sofern er die gesetzliche Beschäftigungsquote nach § 71 Sozialgesetzbuch neuntes Buch (SGB IX) nicht erfüllt, Förderpläne zur Erhöhung der Beschäftigungsquote zusammen mit der Schwerbehindertenvertretung und dem oder der Auftraggeber nach § 27a.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dirk Mitzloff